

Vorwort

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist zum 1.1.2012 erneut in bedeutendem Umfang novelliert worden. Mit nunmehr 85 Paragraphen sowie fünf Anlagen zum Gesetz ist die Anzahl der Rechtsnormen deutlich ausgeweitet worden. Im Vergleich zum EEG 2009 sind 19 Einzelnormen hinzugekommen und weit mehr als die Hälfte der alten Normen – teils gravierend – verändert worden.

Während der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit bemüht hatte, die früheren Reformen jeweils auf alle vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts in Betrieb gegangenen (Bestands-)Anlagen zu erstrecken und nur das Vergütungsrecht dieser Anlagen unverändert bestehen zu lassen, hat sich die Gesetzgebung mit der Reform 2012 von diesem Konzept verabschiedet. Dieser **Konzeptwechsel**, dokumentiert in § 66 EEG 2012, lässt das EEG 2009 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung weiter bestehen und verzichtet auf dessen Aufhebung, vgl. Art. 13 des Neuregelungsgesetzes. Die Kommentierungen zum Recht des EEG 2009 verlieren deshalb grundsätzlich nicht an Bedeutung, weil sie das Recht der bis zum 31.12.2011 in Betrieb gegangenen Anlagen weiterhin maßgeblich bestimmen werden.

Gleichwohl muss das neue Recht des EEG 2012 herangezogen werden, um zukünftig das **Recht der Bestandsanlagen** umfassend würdigen und auslegen zu können. Denn zahlreiche Normen des neuen Rechts greifen auf diese Bestandsanlagen über, was insbesondere § 66 EEG 2012 getreulich dokumentiert. Soweit nicht die Anlagenbetreiber selbst und unmittelbar, sondern Netzbetreiber sowie Berechtigte und Verpflichtete des allgemeinen und speziellen Belastungsausgleichs vom EEG berührt werden, gilt fast ausschließlich neues Recht; die nicht wenigen Wahlrechte für die Betreiber von Bestandsanlagen werden zusätzlich auf deren besonderes Interesse stoßen.

Hannover, im August 2011

Peter Salje